

Wirtschaftskammer Österreich
z.H. Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

WIEN, AM 07.10.2020

Temporäre Erleichterung bei der Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 500b CRR

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

am 16. September 2020 veröffentlichte die EZB den Beschluss (EU) 2020/1306¹. Darin führt die EZB an, dass es den unter ihrer direkten Aufsicht stehenden, signifikanten Instituten (SI) aufgrund der derzeitigen, außergewöhnlichen Umstände iZm COVID-19 eröffnet wird, bestimmte Risikopositionen bei der Berechnung der Verschuldungsquote auszunehmen. Die EZB folgt dabei einer Entscheidung des EZB-Rat in seiner geldpolitischen Funktion² und beruft sich auf den ihr verfügbaren, regulatorischen Ermessensspielraum in Ausübung des Art. 500b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eingefügt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (CRR-„Quick Fix“). Diese Entlastungsmaßnahme gilt befristet bis zum 27. Juni 2021.

Gemäß Art. 500b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erklärt die FMA nach Konsultation der EZB als betreffende Zentralbank des Euroraums, dass außergewöhnliche Umstände iZm COVID-19 vorliegen, die einen solchen Ausschluss rechtfertigen. Die FMA eröffnet den unter ihrer direkten Aufsicht stehenden weniger bedeutenden Instituten (LSI) daher ebenfalls, die im Weiteren genannten Risikopositionen gegenüber der Zentralbank zeitlich befristet bis zum 27. Juni 2021 nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Verschuldungsquote berechnen. Diese Maßnahme gilt ab dem 30. September 2020.

Folgende Risikopositionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems dürfen zeitlich befristet bei der Berechnung der Verschuldungsquote aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen werden:

- Münzen und Banknoten in EUR;
- Aktiva in Form von Forderungen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems, die in Zusammenhang mit der Durchführung geldpolitischer Maßnahmen stehen, d.h. Risikopositionen, die in Zusammenhang mit Einlagen in der Einlagefazilität stehen sowie bei der Zentralbank auf Mindestreservekonten gehaltene Einlagen, einschließlich Einlagen, die zur Erfüllung der Mindestreservepflicht gehalten werden.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D1306&from=EN>

² <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200917~f3f03398d2.en.html>

Risikopositionen gegenüber der Zentralbank, die nicht im Zusammenhang mit der Durchführung geldpolitischer Maßnahmen stehen, können nicht ausgenommen werden. Bei der Nutzung der Erleichterung sind die weiteren Maßgaben des Art. 500b CRR zu beachten. Ein separater Antrag ist nicht erforderlich. Eine Definition der verwendeten Begriffe ist im Einklang mit dem Beschluss der EZB (EU) 2020/1306 zu verstehen.